

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 49/12 B

L 1 R 5/11 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 6 R 135/10 (SG Halle)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und den Richter K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 15. Dezember 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Das LSG Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 15.12.2011 einen Anspruch der Klägerin auf höhere Altersrente verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und "Divergenzen" geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 26.4.2012 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, weil sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan hat (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 1. Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*BVerfG <Kammer>, SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f*).
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Erfordernissen nicht ansatzweise gerecht. Als grundsätzlich bedeutsam bezeichnet sie folgende Fragen:

"Dürfen die von der Beschwerdeführerin rechtmäßig in der DDR erworbenen Alterssicherungsansprüche unter Anwendung der aus § 4 Abs. 4 AAÜG abgeleiteten Stichtagsregelung entschädigungslos enteignet werden und darf der Beschwerdeführerin jeglicher Eigentums-, Bestands- und/oder Vertrauensschutz für diese Ansprüche verweigert werden oder handelt es sich dabei um eine nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik, nach der für die Klägerin zuvor geltende DDR-Verfassung und nach der Europäischen Menschenrechtskonvention unzulässige entschädigungslose Enteignung?"

"Besitzen Feststellungen des UN-Ausschusses für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten 'keine rechtliche Relevanz' für Behörden und Gerichte und können sie in der Rechtsprechung in Deutschland unbeachtet bleiben, wie es das LSG in dem hier



angefochtenen Beschluss ausdrücklich erklärt, oder sind die Erkenntnisse solcher UN-Gremien von den Gerichten und Behörden den Entscheidungen zugrunde zu legen bzw. zumindest bei der Entscheidungsfindung und in den Gründen zu berücksichtigen? Muss sich das zuständige Gericht nicht zumindest mit den von der Klägerin vertretenen Positionen inhaltlich auseinandersetzen? Welche Bedeutung besitzen Feststellungen internationaler Gremien für die Rechtsordnung, besonders für die Rechtsprechung und Entscheidungspraxis in Deutschland?"

"Dürfen Beweisanregungen in sozialgerichtlichen Verfahren als unbeachtlich behandelt werden, weil sie sich nach der - gegebenenfalls voreingenommenen bzw. fehlerhaften - Meinung von Richtern 'nicht auf die konkrete Rentenberechnung, sondern auf sozialpolitische Erwägungen' stützen, 'derentwegen kein Aufklärungsbedarf besteht' (vgl. LSG-Beschluss, Entscheidungsgründe)?"

"Ist es zulässig, Alterssicherungsansprüche, die von Bürgern in der DDR in unterschiedlichen Rechtsgebieten (Arbeits- und Sozialrecht, Verwaltungsrecht und Zivilrecht) rechtmäßig erworben wurden und als Eigentum zu bewahren sind, zu liquidieren und nicht zu überführen, sondern und an deren Stelle geringerwertige auf die gesetzliche Rentenversicherung, also auf das engere Sozialrecht begrenzte Rentenansprüche zu setzen oder verletzt das die Grund- und Menschenrechte des Betroffenen, dem sein Eigentum und die Gleichbehandlung mit den anderen Bürgern Deutschlands gemäß Grundgesetz und EMRK zu garantieren sind?"

- 6 Mit diesen Fragen hat die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargelegt. Denn es bleibt schon offen, welche konkreten reversiblen (Bundes-)Normen (§ 162 SGG) ausgelegt und/oder an welchen höherrangigen Normen gemessen werden sollen, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Zumindest die erste Frage ist auch nicht abstrakt gestellt, sondern ersichtlich auf die individuelle Situation der Klägerin zugeschnitten. Überdies hat sie nicht untersucht, ob sich die Antworten auf die gestellten Fragen und die aufgeworfenen Problemkreise nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergeben. Ferner fehlen jegliche Ausführungen dazu, wie der Fall der Klägerin gelagert ist, so dass bereits in keinerlei Hinsicht deutlich wird, ob die gestellten Fragen im erstrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sind.
- 7 Soweit sich die Beschwerdebegründung auf die "Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte" vom 20.5.2011 beruft, lässt sie unerörtert, auf welcher rechtlichen Grundlage diese "Bemerkungen" die revisionsrichterliche Entscheidung beeinflussen sollen. Anscheinend misst sie ihnen selbst keine "Bindungswirkung" zu (*BI 5 der Beschwerdebegründung*) bzw legt nicht dar, woraus sich eine solche ergeben soll. Dann aber wäre es ihre Aufgabe gewesen, im Einzelnen darzulegen, welche tragenden Gründe früherer



Entscheidungen des BVerfG (die Beschwerdebegründung nennt zwei Urteile vom 28.4.1999 und einen Beschluss vom 6.7.2010) durch diese "Bemerkungen" widerlegt oder aber substantiiert in Zweifel gezogen werden, so dass hieraus auch in ihrem konkreten Fall ein anderes Ergebnis folgt als vom LSG erzielt.

- 8 Im Übrigen stellen sich grundsätzliche Rechtsfragen erst dann, wenn sie nicht bereits höchst-
richterlich beantwortet sind. Auch dies wird hinsichtlich der "Bemerkungen" nicht einmal ansatz-
weise geprüft.
- 9 2. Soweit die Klägerin die von ihr aufgeworfenen Fragen zugleich als "Divergenzen" bezeichnet,
beschränkt sich die Beschwerdeschrift auf die reine Behauptung, dass solche gegeben seien
bzw vorlägen. Dies genügt den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 S 3 SGG nicht an-
satzweise (*vgl zu den Anforderungen an eine Divergenzrüge zB BSG SozR 3-1500 § 160a
Nr 34 S 72 f mwN*).
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen
Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch
Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

